

16. Wie ist der Schadensersatzanspruch des Verkäufers wegen Nichtrückgabe der Kaufsache nach vertraglicher Aufhebung des Kaufvertrags zu begründen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 18. Oktober 1921 i. S. T. (Kl.) w. B. (Bekl.).
III 91/21.

I. Landgericht Ultenburg. — II. Oberlandesgericht Jena.

Der Beklagte kaufte im Mai 1918 vom Kläger 50 Kisten rheinisches Fensterglas und erhielt diese Ware im August 1918. Er beanstandete die Höhe des ihm berechneten Preises von 10711,35 *M* und schrieb am 9. September 1918 dem Kläger, daß er die Rechnung nur in Höhe von 10278,50 *M* anerkennen könne und fügte hinzu: „Andernfalls wollen Sie sofort anderweitig verfügen.“ Dieser Brief kreuzte sich mit einem Schreiben des Klägers von demselben Tage, in dem

dieser an der Richtigkeit seiner Preisberechnung festhielt und den Beklagten aufforderte, die Ware an seinen Leipziger Spediteur zu senden. Nach weiterem Schriftwechsel zwischen den Parteien, der in der Hauptsache die Frachtkosten betraf, schrieb der Beklagte dem Kläger am 16. September, er solle, wenn er das Glas zurückhaben wolle, jemand mit der Abholung beauftragen. Der Kläger bezeichnete darauf im Schreiben vom 18. September den Spediteur W. als zur Abholung der Ware von ihm beauftragt. Am 24. September aber erklärte der Beklagte, daß er das Glas behalten wolle. Er gab die Ware trotz wiederholter Aufforderung seitens des Klägers nicht heraus und veräußerte sie anderweit.

Der Kläger fordert deshalb Schadensersatz. Sein Anspruch wurde vom Landgericht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, vom Berufungsgericht aber abgewiesen. Das Reichsgericht hat das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt.

Gründe:

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Parteien den zwischen ihnen geschlossenen Kaufvertrag dadurch aufgehoben hätten, daß der Beklagte im Briefe vom 16. September 1918 in die vom Kläger verlangte Rückgängigmachung des Kaufs gewilligt habe. Diese Annahme unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. . . . Das Berufungsgericht erachtet hiernach den Beklagten, der widerrechtlich über das Glas verfügt habe, für verpflichtet, dem Kläger den entstandenen Schaden zu ersetzen. Es geht davon aus, daß der Kläger für eine bereits am 21. September 1917 von ihm bestellte, aber erst am 11. Oktober 1919 von der Glashütte ausgeführte Lieferung gleichen Glases einen um 135 v. H. höheren Preis habe zahlen müssen und daß er bei dem Weiterverkaufe dieses Glases mindestens ebensoviel wieder Erlöst haben würde, als er dafür gezahlt hat. Es meint aber, daß der Kläger diesen Preisunterschied nur dann als Schadensersatz fordern könnte, wenn er tatsächlich, wie er behauptet, nach Wiederaufhebung des Kaufvertrags mit dem Beklagten das von diesem zurückzugebende Glas anderweit verkauft und, da er das Glas vom Beklagten nicht zurückerhielt, zur Befriedigung dieses neuen Käufers die im September 1917 bestellte Lieferung verwendet hätte. Da der Kläger sich nun zwar bereit erklärt habe, zu beides, daß er das Glas, das der Beklagte hätte zurückgeben sollen, gleich an einen andern verkauft habe, er sich aber weigere, den Käufer zu nennen und sich sonst näher über diesen Verkauf auszusprechen, sei der zur Begründung seiner Schadensersatzforderung, wie er sie in konkreter Form erhoben, erforderliche Beweis nicht erbracht. Deshalb und weil der Kläger trotz Vertagung der Verhandlung es unterlassen habe, den Schaden anderweit zu berechnen, weist das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch des Klägers ab.

Mit Recht führt die Revision aus, daß der Nachweis des anderweiten Verkaufs zur Begründung des erhobenen Anspruchs auf Ertrag des dem Kläger erwachsenen konkreten Schadens gar nicht erforderlich ist. Nach dem den §§ 249 ffg. BGB. zugrunde liegenden Gedanken war der Beklagte, nachdem er sich außer Stand gesetzt hatte, das erhaltene Glas dem Kläger zurückzugeben, verpflichtet, ihn in die gleiche wirtschaftliche Lage zu versetzen, in der dieser sich befunden hätte, wenn er das Glas zurückerhalten hätte. Dies konnte, da eine Lieferung gleichartiger Ware seitens des Beklagten nicht in Frage kam, nur durch Zahlung des Betrags geschehen, für den der Kläger sich selbst solche Ware beschaffen konnte (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 420). Nach dem Gehalt des angefochtenen Urteils muß nun angenommen werden, daß der Kläger nicht in der Lage war, sich die Ware billiger zu beschaffen, als er es seiner Angabe nach getan hat, nämlich durch Eindeckung mit anderer, ihm mit einem Preisaufschlag von 135 v. H. gelieferter Ware. Dies genügt vollkommen, um den Anspruch des Klägers auf Vergütung dieses Preisunterschieds neben dem vom Beklagten ihm gezahlten Preise zu begründen. Was der Kläger mit der neubeschafften Ware machte, ob er sie insbesondere brauchte, um sie anstatt der Ware, die ihm vom Beklagten hätte zurückgeliefert werden sollen, einem neuen Käufer zu liefern, ging den Beklagten gar nichts an. Seine Schadensersatzpflicht wird hierdurch in keiner Weise berührt. Es ist daher auch unerheblich, ob der Kläger überhaupt die Ware, die er vom Beklagten zurückerhalten sollte, einem andern verkauft hat. Die konkrete Schadensersatzforderung des Klägers erforderte nur den Nachweis der anderweiten Beschaffung und des dabei aufgewendeten Preises — und dieser Nachweis ist als erbracht anzusehen —, nicht den Nachweis eines anderweiten Verkaufs. Es gelten im vorliegenden Falle keine anderen Rechtsgrundsätze als für den Deckungskauf des Käufers, der Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Kaufvertrags zu fordern hat (vgl. hierzu RGZ. Bd. 54 S. 154, Bd. 90 S. 161, Bd. 93 S. 134, Bd. 102 S. 349). Zur Begründung des Schadensersatzanspruchs überhaupt — wenn auch nicht auf konkreter Berechnung — würde schon die Tatsache genügen, daß der Kläger den angegebenen Betrag jedenfalls hätte aufwenden müssen, wenn er sich gleichartige Ware wieder anschaffen wollte; es wäre also nicht einmal der Nachweis der anderweiten Anschaffung erforderlich.

Der Schadensersatzanspruch ist demnach, wie das Landgericht angenommen hat, dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts war daher zurückzuweisen.